

NETZNUTZUNGSPREIS Netzebene 7 (400 V)

Kundengruppe TA (temporäre Anschlüsse)

1. Preisbedingungen

Die Preise Netznutzung gelten für Kundinnen/Kunden mit temporären Anschlüssen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste, Systemdienstleistungen, Energiemessung und die Konzessionsabgabe. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

| | Uster Standardstrom |
|--|---------------------|
| Hochtarif (HT) | 8,72 Rp/kWh |
| Niedertarif (NT) | 3,23 Rp/kWh |
| Grundpreis ¹ | 7,86 Fr/Mt |
| Konzessionsabgabe ² | 3,06 Fr/Mt |
| SDL ³ | 0,43 Rp/kWh |
| Förderabgabe für erneuerbare Energien ⁴ | 0,49 Rp/kWh |

Der Niedertarif wird nur gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kunde muss im Baustromkasten einen Platz für den Netzkommandoempfänger (NKE) zur Verfügung stellen.
- Der Strombezug während der Niedertarifzeit muss namhaft sein (mind. 40% Anteil im NT).

Die Preise gelten inklusive 7,6% Mehrwertsteuer.

3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4,42 Rp/kVarh zu bezahlen. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt. SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,92$.

4. Tarifzeiten

| | | |
|------------------|------------------|-------------------|
| Hochtarif (HT) | Montag - Freitag | 07.00 - 20.00 Uhr |
| | Samstag | 07.00 - 13.00 Uhr |
| Niedertarif (NT) | übrige Zeit | |

5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2009 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.

6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

¹ Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.

² Die Konzessionsabgabe wird pro Messstelle und Monat verrechnet.

³ Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.

⁴ Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss StromVG unter anderem zur Finanzierung der KEV und MKF (im Maximum 0,6 Rp/kWh zuzügl. MwSt).